

# **Betriebsvereinbarung**

**zwischen der Leitung  
und  
dem Betriebsrat**

***(Firma)***

**ZU**

***„Mindestanforderungen an Arbeitsstätten“***

## 1. Präambel

1. Die jeweils aktuelle Verordnung über Arbeitsstätten dient als Grundlage für die Planung und Gestaltung von Arbeitsstätten bei der (**Firma**). Mit dieser Vereinbarung werden die nicht abschließenden Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verbindlich ausgefüllt.
2. Die Führungskräfte stehen in der Verantwortung, im Rahmen dieser BV während der Planung neuer oder der Veränderung bestehender Arbeitsstätten, Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitsorganisation und Arbeitsverfahren neben der Einhaltung gesetzlicher und tariflicher Vorgaben auch den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte bei der Planung.

## 2. Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der (**Firma**), soweit sie unter den Geltungsbereich des BetrVG fallen und für alle von der (**Firma**) betriebenen Arbeitsstätten, Arbeitsräume und Arbeitsplätze.
2. Soweit für Arbeitsstätten,
  - a) die am 1.Mai 1976 errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war oder
  - b) die am 20.Dezember 1996 eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war und für die zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung keine Anwendung fand,in dieser Betriebsvereinbarung Anforderungen gestellt werden, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtung, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, genießen diese Arbeitsstätten Bestandsschutz. Umfangreiche Änderungen liegen regelmäßig dann vor, wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie dem Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit diese Arbeitsstätten oder ihre Betriebseinrichtungen erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen mit den Anforderungen dieser Betriebsvereinbarung übereinstimmen.

### **3. Mindestanforderungen an Arbeitsstätten**

#### **1. Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)**

Die Regelungen der Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) gelten bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, längstens jedoch bis 25. August 2010, als verbindliche Mindestanforderungen für die von der (Firma) betriebenen Arbeitsstätten, Arbeitsräume und Arbeitsplätze, soweit sie abschließende Regelungen beinhalten und einen fachlichen Bezug zu einer Vorschrift der Arbeitsstättenverordnung haben.

#### **2. Barrierefreiheit**

Arbeitsstätten sind in der Weise barrierefrei einzurichten, dass sich behinderte Beschäftigte jederzeit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben und zur Erledigung persönlicher Bedürfnisse erforderlich ist, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, selbstständig in allen Bereichen der Arbeitsstätte bewegen sowie alle Einrichtungen und Bedienelemente ohne fremde Hilfe benutzen können.

#### **3. Flächenbedarf**

##### **3. 1. Grundfläche je Arbeitsplatz**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Mindestfläche je Arbeitsplatz</b>
Leiter Aufgabengruppe	10 m <sup>2</sup>
Teamleiter im Einzelbüro	10 m <sup>2</sup>
Teamleiter im Mehrpersonenbüro	15 m <sup>2</sup>
Agenten, Senior Agenten, Sachbearbeiter, Key Accounter, Accounter im Einzelbüro	10 m <sup>2</sup>
Agenten, Senior Agenten, Sachbearbeiter, Key Accounter, Accounter im Mehrpersonenbüro	15 m <sup>2</sup>
alle übrigen Tätigkeiten ohne Besprechungstisch	der erste Ap 10 m <sup>2</sup> , jeder weitere Ap im selben Raum 8 m <sup>2</sup>

### 3.2. Möbelstellflächen und Möbelfunktionsflächen

Der Flächenbedarf für Möbel ergibt sich aus der Stellfläche der Möbel und deren Funktionsflächen, um Auszüge, Türen oder Schubladen gefahrlos und ungehindert öffnen zu können. Möbelfunktionsflächen dürfen sich nicht überlagern.

### 3.3. Benutzer- und Bewegungsflächen

Die Tiefe der Benutzerfläche am persönlich zugeordneten Arbeitsplatz muss mindestens 1,00 m betragen.

Die freie Bewegungsfläche muss mindestens 1,50 m<sup>2</sup> betragen.

Bei stehender Tätigkeit an Möbeln mit Auszügen oder Türen wird die Tiefe der Benutzerfläche aus der Möbelfunktionsfläche und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand vom 0,50 m ermittelt. Die Mindestdtiefe beträgt in jedem Fall mindestens 0,80 m.

## 4. Raumhöhe in Arbeitsräumen

Raumfläche	Raumhöhe
< 50 m <sup>2</sup>	mind. 2,50 m
> 50 m <sup>2</sup> bis < 100 m <sup>2</sup>	mind. 2,75 m
> 100 m <sup>2</sup> bis < 2000 m <sup>2</sup>	mind. 3,00 m
> 2000 m <sup>2</sup>	mind. 3,25 m

Bei Räumen mit Schrägdecken darf die lichte Höhe im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an keiner Stelle 2,50 m unterschreiten.

## 5. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen sind Wege und Treppen.

Für eine ausreichende Breite der Verkehrswege und Treppen ist zu sorgen. Die Maße sind abhängig von der Höchstzahl der Benutzer (bei der Zahl der Benutzer sind Besucher, Kunden, Schichtwechsel usw. einzubeziehen) und dürfen die nachstehenden Mindestbreiten nicht unterschreiten:

Anzahl der Benutzer	Mindestbreite
<= 5	0,80 m
> 5 bis < 21	0,93 m
> 20 bis < 101	1,25 m
>100 bis < 251	1,75 m
> 250	2,25 m

Die Breite von Verkehrsflächen zum persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz muss mindestens 0,60 m betragen. Bedienwege, z. B. zum Fenster oder Heizkörper, müssen mindestens eine Breite von 0,50 m aufweisen.

Verkehrswegeflächen im Raum dürfen von anderen Flächenarten nicht überlagert werden.

Treppen im Innenbereich müssen rutschhemmend (Bewertungsgruppe R 9) und mit ebenen, tragfähigen Auftrittsflächen ausgeführt sein. Sie müssen bei einem Neigungswinkel von etwa  $30^{\circ}$  eine Auftrittsfläche von 29 cm und eine Steigung von 17 cm haben.

An der rechten Seite in Abwärtsrichtung von Treppen ist ein Handlauf anzubringen. Ab einer Treppenbreite von 1,50 m sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen. Treppen ab einer Breite von 4 m sind mittig mit einem Zwischenhandlauf zu versehen. Handläufe sind so auszuführen, dass man sich an ihnen nicht verletzen und/oder hängen bleiben kann.

Die Geländer an Treppen müssen mindestens 1 m hoch sein. Bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 12,00 m beträgt die Geländerhöhe mindestens 1,10 m. Geländer sind so auszuführen, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Bei senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,12 m betragen. Handläufe sind so auszuführen, dass sie sicher umfasst werden können und sich weite Kleidung nicht in das Geländer einfädeln kann.

Wendeltreppen sind nur als zusätzliche Treppen (nicht notwendige Treppen) zulässig. Dabei muss ihre Drehrichtung im Uhrzeigersinn nach oben führen.

## 6. Türen und Tore

Für eine ausreichende Breite der Türen ist zu sorgen. Die Maße sind abhängig von der Höchstzahl gleichzeitig anwesender Benutzer (bei der Zahl der Benutzer sind Besucher, Kunden, Schichtwechsel usw. einzubeziehen) und dürfen die nachstehende lichte Breite nicht unterschreiten:

Anzahl der Benutzer	Mindestbreite
bis 5	0,90 m
bis 20	1,00 m
bis 100	1,25 m
bis 250	1,75 m
bis 400	2,25 m

Türen müssen mindestens eine Höhe von 2,00 m haben.

Der Abstand von Absätzen oder Treppen vor und hinter Türen muss mindestens 1 m betragen und bei aufgeschlagener Tür muss mindestens noch eine Podestbreite von 0,5 m eingehalten werden.

Für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten die Regelungen der ASR 18/1-3 als verbindliche Mindestanforderungen.

## 7. Beschaffenheit von Fußböden, Wänden und Decken

Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben, sie müssen rutschhemmend (Bewertungsgruppe R 9), eben und leicht zu reinigen sein. Als Stolperstellen gelten Höhenunterschiede von mehr als 4 mm. Bei Verkabelungen über Verkehrswege und Bewegungsflächen sind Kabelbrücken zu verwenden.

Decken in Räumen müssen als schallschluckende Decken mit einem Absorptionsgrad von mindestens 0,8 ausgeführt sein.

Der Licht-Reflexionsgrad in Räumen muss mindestens folgende Werte erreichen:

von Decken	0,7 bis 0,9
von Wänden	0,5 bis 0,8
von Böden	0,2 bis 0,4

## 8. Beleuchtung und Sichtverbindung nach Außen

Arbeitsplätze sind grundsätzlich in Fensternähe anzuordnen, um einen hohen Anteil an Tageslicht bereitzustellen.

Die künstliche Beleuchtung muss aus mindestens 2 Komponenten bestehen und vom Benutzer regulierbar sein. Ihre horizontale Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz muss mindestens 500 Lux erreichen können (gilt auch für den Arbeitsbereich „Besprechung“). Für den Umgebungsbereich muss die horizontale Beleuchtungsstärke mindestens 300 Lux betragen.

Die Beleuchtungsstärke auf Treppen und Fluren muss mindestens 100 Lux betragen.

Leuchten in Büroräumen müssen mit Blendungsbegrenzungen (z. B. Spiegelraster) ausgestattet sein und mindestens die Farbwiedergabestufe 2 A aufweisen. Es sind Lampen der Lichtfarbe warmweiß oder neutralweiß einzusetzen,

Lichtschalter müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der unmittelbaren Nähe der Zu- und Ausgänge sowie längs der Verkehrswege angebracht sein. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zentral geschaltet wird. Selbstleuchtende Lichtschalter sind bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung nicht erforderlich.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss das gefahrlose Verlassen der Gebäude durch eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung gemäß ASR 7/4 sichergestellt sein.

Alle Räume müssen eine direkte Sichtverbindung ins Freie von 10 % der Raumgrundfläche haben. Die Unterkante der Fenster bzw. der durchsichtigen Flächen in Türen muss zwischen 0,85 m und 1,00 m über dem Raumfußboden liegen. Dies gilt nicht, wenn statt der Fenster überwiegend aus Glas oder einem durchsichtigen Werkstoff bestehende Wände oder Türen als Sichtverbindung dienen.

Die durchsichtigen Flächen der als Sichtverbindung vorgesehenen Fenster müssen mindestens betragen:

bei einer Raumtiefe bis einschl. 5,0 m: 1,25 m<sup>2</sup>,  
 bei einer Raumtiefe von mehr als 5,0 m: 1,50 m<sup>2</sup>.

Als Sichtverbindung vorgesehene Fenster müssen mindestens eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 1,00 m haben. Wird die Sichtverbindung als Fensterband ausgeführt, kann die Höhe bis auf 0,75 m herabgesetzt werden. Zur Verhinderung von Blendungen oder Spiegelungen durch Tageslichteinfall sind bei Bildschirmarbeitsplätzen die Fensterflächen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen zu versehen.

## 9. Klima

Die Raumtemperatur muss während der gesamten Arbeitszeit mindestens 20° C erreichen. Die maximal zulässige Temperatur in Arbeitsräumen soll auch bei darüberliegenden Außentemperaturen 26°C nicht überschreiten. Ab einer Außentemperatur von 32°C muss die Lufttemperatur in Arbeitsräumen stets 6° C unter der Außentemperatur liegen.

Die relative Luftfeuchte muss zwischen 40 % und 60 % liegen.

Die Zuglufterscheinung darf bei der Verwendung von raumluftechnischen Anlagen eine Luftgeschwindigkeit von 0,15 m/s bei 21° C nicht überschreiten. Bei Temperaturen im Arbeitsraum von mehr als 23°C ist eine höhere Luftgeschwindigkeit von jeweils 0,05 m/s pro 1°C zulässig.

Sonneneinstrahlung ist mittels geeigneter Licht- und Sonnenschutzvorrichtungen, wie z. B. außen angebrachter verstellbarer Jalousien, Schutzfolien, zu verhindern.

Bei der Verwendung von raumluftechnischen Anlagen ist eine regelmäßige Wartung nach Herstellerangaben vorzunehmen. Entsprechende Wartungsprotokolle sind zum Nachweis aufzubewahren.

## 10. Akustik

An Büroarbeitsplätzen darf der durch Außengeräusche, andere Beschäftigte oder durch technische Geräte verursachte Lärm einen Lärmbeurteilungspegel von 45 dB (A) nicht überschreiten. Der räumliche Mittelwert der Nachhallzeit darf folgende Werte nicht überschreiten:

bei Raumvolumen von	
< 50 m <sup>3</sup>	keine Festlegung
50 bis 100 m <sup>3</sup>	max. 0,45 s
100 bis 200 m <sup>3</sup>	max. 0,6 s
200 bis 500 m <sup>3</sup>	max. 0,7 s
500 bis 1000 m <sup>3</sup>	max. 0,8 s
> 1000 m <sup>3</sup>	max. 0,9 s.

## 11. Pausenräume

Auf jeder Etage sind für die Beschäftigten leicht zu erreichende Pausenräume, nach Rauchern und Nichtrauchern getrennt, einzurichten. Die Mindestgröße von Pausenräumen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten, die den jeweiligen Pausenraum aufsuchen könnten. Es sind für jeden gleichzeitig anwesenden Beschäftigten mindestens 1 m<sup>2</sup> Grundfläche vorzusehen.

Die Pausenräume sind mit leicht zu reinigenden Tischen und für jeden gleichzeitig anwesenden Beschäftigten mit einer gepolsterten Sitzgelegenheit mit Rückenlehne auszustatten und so zu gestalten, dass eine ansprechende, der Erholung dienliche Atmosphäre gegeben ist.

Pausenräume dürfen während der Betriebszeiten nicht anderweitig genutzt werden.

In unmittelbarer Nähe der Pausenräume sind Teeküchen einzurichten.

Die Teeküchen werden mindestens mit  
 einem Kühlschrank,  
 einem Heißwasserbereiter,  
 einer Kaffeemaschine und  
 einem Abwaschbecken mit einem Anschluss für warmes Wasser  
 ausgestattet.

## 12. Sanitärräume

In unmittelbarer Nähe vom Arbeitsplatz und Pausenraum sind gemäß der ASR 37/7 nach Geschlechtern getrennte Toiletten ausschließlich für Beschäftigte bereitzustellen.

## 13. Liegeräume

Zahl und Beschaffenheit der Liegen

Die folgende Zahl von Liegen ist mindestens zur Verfügung zu stellen:

Zahl der in der Regel gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmerinnen	Zahl der Liegen
bis 20	1
bis 50	2
bis 100	3
bis 300	4
bis 500	5
bis 750	6
bis 1000	7
mehr als 1000	8

Die Liegen müssen mindestens 0,70 m breit und 1,90 m lang sein. Die Höhe der Liegen soll der Sitzhöhe entsprechend 0,45 bis 0,50 m betragen. Die gesamte Liegefläche muss gepolstert und mit einem sauberen, wasch- oder wegwerfbaren Belag bedeckt sein. Es muss möglich sein, Kopf und Füße auf der Liege erhöht zu lagern, z.B. durch Unterlagen.

Solange sich in den Räumen Arbeitnehmerinnen zum Ausruhen aufhalten, dürfen die Räume nicht von Unbefugten betreten werden.

Für jede Liege muss ein Mindestlufttraum von 10 m<sup>3</sup> vorhanden sein. Liegeräume müssen gegen Einsicht von außen geschützt sein.

#### **14. Schutz vor Entstehungsbränden**

Für die Räume müssen je nach Brandgefährlichkeit der in den Räumen vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen gemäß GUV-R 133 vorhanden sein.

Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gemäß BGV A 8 gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein.

Gebäude müssen mit einer zuverlässigen akustischen Warnanlage ausgerüstet sein, deren Zeichen in jedem Raum deutlich als Warnton erkennbar ist. In jedem Geschoss eines Gebäudes sind auf den Fluren, auf mit Rauchschutztüren unterteilte Fluren in jedem Rauchabschnitt, Brandmelder vorzusehen.

#### **15. Besondere Anforderungen an Flucht-/Rettungswege und Notausgänge**

Jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss muss mindestens über zwei voneinander unabhängige und entgegengesetzt liegende Flucht-/Rettungswege verfügen.

Fluchtwege müssen gem. BGV A 8 eindeutig, sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und den kürzesten Weg ins Freie oder einen sicheren Bereich anzeigen.

Die lichte Breite von Wegen im Verlauf von Flucht-/Rettungswegen richtet sich nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen gem. Punkt 4 und darf an keiner Stelle, auch nicht durch Türen, eingeengt werden. Im Verlauf von Flucht-/Rettungswegen dürfen zu keiner Zeit Materialien gelagert und/oder andere Gegenstände (z. B. Sitzgelegenheiten, Tische, Blumenkübel, Stelltafeln usw.) aufgestellt werden.

Türen im Verlauf von Flucht-/Rettungswegen müssen jederzeit leicht zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Notwendige Treppen sind Treppen, die Teil des vertikalen Flucht-/Rettungsweges sind. Diese Treppen müssen in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen und unmittelbar einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang

muss mindestens so breit sein wie die dazugehörige Treppe und darf nicht eingeeengt sein.

Flucht-/Rettungswege müssen von jedem Standpunkt spätestens nach einer Länge von 35 m ins Freie oder in einen sicheren Bereich (F 90) führen.

Brand- und Rauchschutztüren müssen selbstschließend ausgeführt sein.

Gebäude müssen mit einem Sicherheitsleitsystem so ausgestaltet werden, dass ein sicheres Verlassen der Gefahrenbereiche auch bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung ermöglicht wird. Hierzu müssen sie so errichtet werden, dass die Beschäftigten oder andere anwesende Personen die Rettungswege, Notausgänge, mögliche Gefahrstellen sowie brandschutztechnische Einrichtungen erkennen können. Sicherheitsleitsysteme müssen die jeweilige Fluchtrichtung sowohl für geradlinig verlaufende Rettungswege wie für Rettungswege mit Richtungsänderungen eindeutig angeben und durchgehend bis zum nächsten gesicherten Bereich angebracht sein. Türen an Rettungswegen dürfen - wegen der möglichen Irreführung bei geöffneter Tür - nicht mit Richtungsangaben gekennzeichnet werden. Die Wirksamkeit des Sicherheitsleitsystems darf durch Rauchentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Dies wird in der Regel durch eine Kombination von bodennahen und nicht bodennahen Systemen erreicht.

Die Funktion der Sicherheitsleitsysteme muss in Arbeitsstätten auch bei Ausfall der Beleuchtung für mindestens eine Stunde erhalten bleiben. Um diese Anforderung zu erfüllen, ist bei elektrisch betriebenen Systemen für den Fall des Netzausfalls eine selbsttätig einsetzende Ersatzstromquelle vorzusehen. Für Licht speichernde Systeme wird die Forderung erfüllt, wenn Eigenschaften und Qualität der lang nachleuchtenden Materialien den Anforderungen der DIN 67510 Teil 4 „lang nachleuchtende Pigmente und Produkte für lang nachleuchtendes Sicherheitsleitsystem, Markierungen und Kennzeichnungen“ entsprechen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass lang nachleuchtende Materialien durch geeignete Lichtquellen und deren Positionierung jederzeit ausreichend angeregt werden.

## **16. Kopierräume**

Kopierräume sind Räume, in denen Kopiergeräte untergebracht sind. Kopiergeräte dürfen aus Brandlastgründen nicht in Flucht- und Rettungswegen untergebracht werden und sind aus Gründen des Lärmschutzes möglichst in separaten Kopierräumen unterzubringen,

Türen von Kopierräumen sind ständig geschlossen zu halten und mit einem automatischen Türschließer zu versehen, um bei Kopiererbränden eine Verrauchung der angrenzenden Flucht- und Rettungswege zu verhindern. In Kopierräumen dürfen leicht brennbare Materialien nur in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Das Rauchen ist in Kopierräumen untersagt.

## 17. Lagerräume

Räume, die zum Lagern von Gegenständen und/oder zum Archivieren von Unterlagen dienen, sind mit sicheren Regalsystemen und Leitern oder Tritten auszustatten. In diesen Räumen ist das Rauchen zu keiner Zeit erlaubt. Vor Nutzung dieser Räume ist die jeweilige Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen.

## 18. Hygiene

Die Reinigungshäufigkeit der Räume wird wie folgt festgelegt:

Raumart	Reinigungshäufigkeit
Büros, Besprechungsräume, Flure	2 x wöchentlich
Sanitärräume, Pausenräume, Teeküchen, Kantinen, Liegeräume	täglich
Treppenhäuser, Aufzüge, Kopier- und Lagerräume	1 x wöchentlich

## 4. Schlussbestimmungen

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten gekündigt werden.
3. Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung durch Regelungen eines Gesetzes oder Tarifvertrages oder durch die Änderung der Arbeitsstättenverordnung bzw. der Arbeitsstätten-Richtlinien ihre Gültigkeit verlieren, nehmen beide Vertragsparteien Verhandlungen auf mit dem Ziel, diese BV ggf. anzupassen, die Betriebsvereinbarung verliert dadurch nicht ihre Geltung.